



Hauptsitz  
Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Telefon 044 956 12 12  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung  
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI  
Route de la Pâla 100, 1630 Bulle  
Telefon 058 595 19 19  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

## Gebühren für Tätigkeiten des Eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist die Verordnung über das ESTI (V-ESTI; SR 734.24). Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

### 1. Genehmigung von Planvorlagen

Erteilt das ESTI die Plangenehmigung, bemisst sich die Gebühr nach Art. 8 V-ESTI. Überweist das ESTI das Verfahren dem Bundesamt für Energie (BFE), so legt es die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Art. 10 V-ESTI fest und stellt der Gesuchstellerin dafür Rechnung. Für Tätigkeiten nach der Überweisung an das BFE verlangt das ESTI ebenfalls eine Gebühr nach Art. 10 V-ESTI.

Tätigkeiten der Geschäftseinheit Planvorlagen, die nicht unter den Geltungsbereich von Art. 8 V-ESTI fallen, werden nach Zeitaufwand gemäss Art. 10 V-ESTI verrechnet.

### 2. Erlass von Verfügungen (Bewilligungen, Massnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit etc.)

Gebühren nach Aufwand gemäss Art. 9 V-ESTI, maximal CHF 3'000.00. Siehe ferner die aktuellen Gebührenansätze für Bewilligungen und Kontrolltätigkeiten nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) sowie für die Bewilligung Sicherheitszeichen (S) nach Niederspannungs-Erzeugnisverordnung (NEV; SR 734.26).

### 3. Übrige Tätigkeiten des ESTI, insbesondere Anlagenkontrollen

Gebühren gemäss Art. 10 V-ESTI nach Zeitaufwand, zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent. Dieser Zuschlag wird erhoben für allgemeine Leistungen, die das ESTI erbringen muss, aber nicht verrechnen kann (z.B. Untersuchung und Auswertung von Unfällen im Zusammenhang mit der Elektrizität, Mitarbeit an Verordnungsrevisionen, telefonische Auskünfte an das Publikum). Auslagen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen und werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

3.1 Gebührenansätze (Zuschlag von 20 % inklusive)	pro Std.
Leiter Inspektorat	CHF 240.00
Leiter Geschäftseinheit	CHF 200.00
Rechtsdienst	CHF 240.00
Inspektoren/Ingenieure (sämtliche Tätigkeiten)	CHF 180.00
Administrative Arbeiten	CHF 95.00

### 3.2 Auslagen

- Spesen  
Für Verpflegungskosten werden pro Tag pauschal CHF 35.00 verrechnet.  
Für die Übernachtung mit Frühstück werden die effektiven Kosten verrechnet.
- Reisekosten  
Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Es werden die effektiven Kosten verrechnet.  
Bahnfahrten: Tarif 1. Klasse.  
Reisen mit Auto: CHF 0.80 pro km
- Verschiedenes  
Für Porti, Telefon, Fax, Fotos, Fotokopien etc. werden die effektiven Kosten verrechnet.  
Fahrzeiten von und zur Arbeitsstelle gelten als Arbeitszeit.  
Zuschlag von 25 % für Nacharbeit von 23.00 bis 06.00 Uhr und für Arbeit an Samstagen.  
Zuschlag von 50 % für Sonntagsarbeit.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti  
Geschäftsführer

Fehraltorf, 1. Januar 2019